

Satzung Bredower SV 47 e.V

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 1.1.1990 als Rechtsnachfolger von Traktor Bredow umgewandelte Verein trägt den Namen Bredower SV 47 und hat seinen Sitz in Bredow.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein erkennt den Status des Sportbundes, des Sportverbandes und deren Satzungen und Ordnungen an.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von „steuerbegünstigten Zwecken“, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Fußball.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die im Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische, konfessionelle und wirtschaftlicher Neutralität.

§3

Gliederung

Für jede im Verein beschriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Sportgruppe gegründet werden.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das
 - b) 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - d) auswärtigen Mitgliedern,
 - e) fördernden Mitgliedern,
 - f) Ehrenmitgliedern

2. den Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Vereinsmitgliedschaft kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen Brief per Einschreiben zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist mit einer Frist von drei Wochen ab Erhalt der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht.

§6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§7

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die

Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

2.
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sport treiben und den Veranstaltungen des Vereins auf Dauer von bis zu 4 Wochen
 - c) Ausschluss.
1. Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- c) der erweiterte Vorstand
- d) Spielerrat (drei aktive Spieler) wird durch die Mannschaft gewählt
- e) Der Beschwerdeausschuss (Revisionskommission) bestehend aus drei Personen

§9

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission und Revisor)
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidungen des Vorstandes nach §5 Abs. 2
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 Abs. 5
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §12
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei bis höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem Erwachsenen Mitglied §4.1
 - b) vom Vorstand.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und im Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Der Jugendvertreter wird von den Jugendlichen gewählt und in der Hauptversammlung bestätigt. Er muss mindestens 16 Jahre alt sein.

§11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. (stellv.) Vorsitzenden,
- dem 1. Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand des Vereins gehören 2 weitere Personen an:

- der sportliche Leiter
- der Jugendleiter

Weitere Beauftragte können nach Erfordernis des Vorstandes jederzeit benannt werden.

Sowohl der geschäftsführende als auch der erweiterte Vorstand des Vereins wird jeweils von der MVV auf 4 Jahre gewählt. Nach Ablauf der 4 Jahre übernimmt der geschäftsführende Vorstand die provisorische Leitung des Vereins, höchstens jedoch 3 Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied für die Dauer bis zur nächsten MVV.

2. Der geschäftsführende Vereinsvorstand vertritt den Verein nach innen und außen und führt die Beschlüsse der MVV aus. Er leitet den Verein, wie es der Vereinszweck erfordert.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Je zwei der in Abschnitt III. § 11 Ziff. 1 dieser Satzung näher genannten Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins befugt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. (stellv.) Vorsitzenden ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden des Vereins, falls der 1. Vorsitzende abwesend ist.
5. Zahlungsbelege, Quittungen oder andere Belege, die finanzieller Art sind, bedürfen stets der Unterschrift des Veranlassers und eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand legt einmal im Jahr in der MVV einen Rechenschafts- und Kassenbericht vor.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, Haushaltspläne zu erstellen und vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres vom erweiterten Vorstand genehmigen zu lassen.

§12

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel Stimmen der Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§13

Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils 4 Jahre gewählt.

§14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschuss sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§15

Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem zuständigen Sportbund zu, der ist unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§16

Beiträge und Vereinsgebühren

1. Die Beitragshöhe und Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung. Die jeweils beschlossene Beitragshöhe ist in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und beim Kassenswart auf Verlangen jederzeit eingesehen werden kann.
2. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden im Voraus erhoben.
3. Anträge auf Stundung, Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen und Gebühren sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.
4. Beitrags- und Gebührenrückstände können nach erfolgter dreimaliger Mahnung auf dem Rechtsweg eingetrieben werden.
5. Schiedsrichter, Trainer und Übungsleiter sind vom Beitrag, für die Dauer Ihrer aktiven Tätigkeit, befreit. Die Aufnahmegebühr ist zu entrichten.

§17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 02. Dezember 2023 von der Mitgliederversammlung des Bredower SV 47 beschlossen worden.

Der Bredower SV 47 wurde am 29.06.1999 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nauen unter Nr. 438 eingetragen.